

Hemmer / Wüst

STRAFRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle



Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

§ 1 EINLEITUNG.....	1
A. Einführung in das Strafgesetzbuch	1
I. Strafrecht im formellen Sinn.....	1
II. Strafe – Rechtfertigung und Zweck.....	1
III. Einordnung des Strafrechts in das deutsche Rechtssystem	3
IV. Rechtsquellen außerhalb des StGB	4
V. Schutzfunktion, Schutzgut und Schutzzumfang	4
VI. Das Gesetzlichkeitsprinzip	5
VII. Geltungsbereich des StGB	7
1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip, §§ 3, 4.....	7
2. Ergänzungen, §§ 5-7	8
B. Der Allgemeine Teil des StGB	9
I. Die Bedeutung des StGB-AT	9
II. Hinweise zum Erlernen des Allgemeinen Teils.....	11
C. Die Einteilung der Deliktstypen.....	12
I. Verbrechen und Vergehen.....	12
II. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte	13
III. Begehungs- und Unterlassungsdelikte	14
IV. Erfolgs- und (schlichte) Tätigkeitsdelikte	15
V. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte	17
VI. Dauer- und Zustandsdelikte	18
VII. Allgemeindelikte, Sonderdelikte und eigenhändige Delikte.....	18
VIII. Vollendungs- und Unternehmensdelikte.....	20
IX. Grundtatbestand, Qualifikation, Privilegierung	20
§ 2 GRUNDLAGEN DER STRAFBARKEITSPRÜFUNG.....	23
A. Die Begründung einer Strafbarkeit	23
I. Tatbestandsmäßigkeit.....	24
1. Vorfrage: Handlung im strafrechtlichen Sinn	24
2. Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung.....	24
II. Rechtswidrigkeit.....	27
III. Schuld	27
IV. Dreistufiger Deliktsaufbau	28
B. Veranschaulichung anhand von Beispielfällen	29
C. Anmerkungen zur Falllösung	32

§ 3 DAS VOLLENDETE VORSÄTZLICHE BEGEHUNGSDELIKT	33
A. Tatbestandsmäßigkeit.....	34
I. Objektiver Tatbestand.....	35
1. Vorfrage: Handlungsqualität.....	36
2. Deliktsspezifische äußere Unrechtsmerkmale	37
3. Kausalität.....	39
a) Einleitung.....	39
b) Kausalitätsbegriff i.S.d. Äquivalenz- oder Bedingungs- theorie.....	40
c) Sonderfälle der Kausalität.....	41
aa) Alternative Kausalität oder Mehrfachkausalität.....	41
bb) Kumulative Kausalität.....	42
cc) Abgebrochene bzw. überholende Kausalität	43
4. Objektive Zurechnung	44
a) Einleitung: Die Lehre von der objektiven Zurechnung.....	44
b) Kriterien der objektiven Zurechnung.....	45
aa) Rechtlich relevantes Risiko	45
bb) Risikozusammenhang	46
c) Zusammenfassende Übersicht	51
5. Tatbestandsausschließendes Einverständnis	52
II. Subjektiver Tatbestand	54
1. Vorsatz	54
a) Wissen: intellektuelles Element	54
b) Wollen – voluntatives Element	59
aa) Dolus directus 1. Grades – Absicht.....	60
bb) Dolus directus 2. Grades – direkter Vorsatz	61
cc) Dolus eventualis – bedingter Vorsatz	61
c) Maßgeblicher Zeitpunkt	63
d) Irrtumsproblematik im subjektiven Tatbestand	64
aa) Irrtum über das Handlungsobjekt	64
bb) Fehlgang der Tat – aberratio ictus	66
cc) Abgrenzungsproblem: „Mittelbare“ Individualisierung	68
2. Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale	69
III. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	70
B. Rechtswidrigkeit.....	71
I. Einleitung	71
II. Überblick über die Rechtfertigungsgründe.....	72
III. Struktur der Rechtfertigungsgründe.....	73
IV. Wichtige Rechtfertigungsgründe im Einzelnen.....	74
1. Notwehr, § 32	74
a) Notwehrlage.....	75
aa) Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut.....	75
bb) Gegenwärtigkeit des Angriffs	76
cc) Rechtswidrigkeit des Angriffs.....	77
b) Notwehrhandlung.....	77
aa) Abwehrhandlung gegen den Angreifer.....	77
bb) Erforderlichkeit	77
cc) Gebotenheit	78
2. Rechtfertigender Notstand, § 34.....	81
a) Notstandslage.....	82
b) Notstandshandlung.....	82

3. Besondere Notstände.....	85
a) Defensivnotstand, § 228 BGB (Sachwehr).....	85
b) Aggressivnotstand, § 904 BGB.....	85
4. Festnahmerecht des § 127 I S. 1 StPO.....	86
a) Konfliktlage.....	86
b) Festnahmehandlung.....	88
5. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung.....	88
a) Einwilligung.....	89
b) Mutmaßliche Einwilligung.....	91
6. Rechtfertigende Pflichtenkollision.....	91
7. Züchtigungsrecht.....	92
V. Irrtümer im Bereich der Rechtswidrigkeit.....	92
1. Der Täter glaubt sich irrtümlich gerechtfertigt.....	92
zu a) Erlaubnistatbestandsirrtum.....	93
zu b) Erlaubnisirrtum.....	93
2. Der Täter erkennt rechtfertigende Tatsachen nicht.....	93
C. Schuld.....	96
I. Einleitung.....	96
II. Überblick über die Probleme bei der Schuld.....	97
III. Voraussetzungen der Schuld im Einzelnen.....	98
1. Schuldfähigkeit.....	98
a) Schuldunfähigkeit, §§ 19, 20.....	98
b) Rechtsfigur der <i>actio libera in causa</i> (a.l.i.c.).....	99
aa) Einführung in die Problematik.....	100
bb) Vorsätzliche a.l.i.c. bei verhaltensneutralen Erfolgsdelikten (umstritten).....	102
cc) Fahrlässige a.l.i.c. beim verhaltensneutralen Erfolgsdelikt.....	106
dd) Keine a.l.i.c. bei verhaltensgebundenen Delikten.....	107
2. Spezielle Schuldmerkmale.....	107
3. Vorsatzschuld.....	108
4. Fehlen von Entschuldigungsgründen.....	108
a) Entschuldigender Notstand, § 35.....	108
b) Notwehrexzess, § 33.....	110
c) Übergesetzlicher entschuldigender Notstand.....	112
5. (Potentielles) Unrechtsbewusstsein.....	112
IV. Irrtumsprobleme im Bereich der Schuld.....	113
1. Verbotsirrtum, § 17.....	113
a) Fehlende Unrechtseinsicht.....	113
b) Unvermeidbarkeit.....	114
c) Vermeidbarkeit.....	114
2. Erlaubnis- und Erlaubnistatbestandsirrtum.....	114
a) Erlaubnisirrtum.....	115
b) Erlaubnistatbestandsirrtum.....	116
c) Doppelirrtum.....	121
d) Irrige Annahme der Voraussetzungen des § 35 I, § 35 II.....	122
D. Strafausschließungsgründe, Strafaufhebungsgründe, Prozessvoraussetzungen.....	123

§ 4 DER VERSUCH	124
A. Einführung	124
I. Verwirklichungsstufen des Vorsatzdelikts.....	124
II. Strafgrund und Strafrahmen des Versuchs.....	126
III. Anforderungen an einen strafwürdigen Versuch.....	127
IV. Überblick über die Auswirkungen der Besonderheiten des versuchten Delikts auf den Prüfungsaufbau	127
B. Die Versuchsstrafbarkeit	128
I. Vorprüfung	129
1. Keine Strafbarkeit wegen Vollendung	129
2. Strafbarkeit des Versuchs, § 23 I	129
II. Tatbestandsmäßigkeit.....	130
1. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluss.....	130
a) Inhalt und Umfang des Tatentschlusses	130
b) Untauglicher Versuch und Wahndelikt	130
aa) Untauglicher Versuch: strafbar.....	131
bb) Grob unverständiger Versuch: strafbar, fakultative Strafmilderung nach § 23 III	131
cc) Abergläubischer bzw. irrealer Versuch: straflos	132
dd) Abgrenzung untauglicher Versuch - strafloses Wahndelikt.....	133
2. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen, § 22	133
a) Bestimmung des unmittelbaren Ansetzens	134
aa) Subjektive Bewertungsgrundlage.....	134
bb) „Objektives“ Ansetzen	135
b) Sonderproblem: unmittelbares Ansetzen bei abgeschlossenem Ausführungshandeln.....	137
III. Rechtswidrigkeit, Schuld	138
IV. Rücktritt vom Versuch gemäß § 24	138
1. Sinn und Zweck des strafbefreienden Rücktritts	138
2. Prüfung eines strafbefreienden Rücktritts	139
a) Kein fehlgeschlagener Versuch.....	139
aa) Begriff des Fehlschlags.....	139
bb) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt	140
b) Abgrenzung beendeter / unbeendeter Versuch.....	142
aa) Begriff des beendeten / unbeendeten Versuchs	142
bb) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt	142
c) Rücktrittshandlung beendeter / unbeendeter Versuch	144
aa) Beim unbeendeten Versuch	144
bb) Beim beendeten Versuch	145
d) Freiwilligkeit	146
e) Sonderproblem: Außertatbestandliche Zielerreichung	147
3. Der Rücktritt bei mehreren Beteiligten, § 24 II.....	148
a) Besonderheiten des Rücktritts nach § 24 II.....	149
b) Die drei Varianten des § 24 II	150
aa) § 24 II S. 1	150
bb) § 24 II S. 2 Alt. 1.....	150
cc) § 24 II S. 2 Alt. 2	150

§ 5 DAS FAHRLÄSSIGE BEGEHUNGSDELIKT	153
A. Einleitung	153
I. Bedeutung.....	153
II. Grundsätzliches zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	154
1. Strafbarkeit nach § 15	154
2. Sorgfaltspflichtverstoß	154
3. Folgen der strukturellen Eigenständigkeit	155
B. Das fahrlässige Begehungsdelikt	156
I. Tatbestandsmäßigkeit.....	156
1. Verwirklichung des äußeren Unrechtstatbestands	156
a) Handlung	157
b) Erfolg	157
c) Kausalität	157
2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	157
a) Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.....	158
b) Ableitung der Sorgfaltspflichten	158
c) Sonderfähigkeiten als Maßstab	159
d) Begrenzung der Sorgfaltspflichten	159
3. Objektive Voraussehbarkeit des Erfolgs.....	160
4. Objektive Zurechnung	160
a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang	161
b) Schutzzweck der Norm.....	164
c) Zurechnungsausschluss nach dem Autonomieprinzip	165
II. Rechtswidrigkeit.....	166
III. Schuld	166
1. Subjektiver Sorgfaltspflichtverstoß	166
2. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens.....	166
§ 6 DAS ERFOLGSQUALIFIZIERTE DELIKT	167
A. Einleitung	167
B. Besonderheiten im Prüfungsaufbau	168
C. Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang (Unmittelbarkeitserfordernis)	169
D. Versuch und Rücktritt	170
I. Erfolgsqualifizierter Versuch	170
II. Versuch der Erfolgsqualifikation	171
III. Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch.....	172
§ 7 DIE UNTERLASSUNGSTAT	173
A. Einführung	173
I. Allgemeines	173
II. Grundsätzliches zur Unterlassungsstrafbarkeit nach § 13	174

B. Das vorsätzliche Unterlassungsdelikt	174
I. Tatbestandsmäßigkeit.....	175
1. Abgrenzung: Aktives Tun – Unterlassen	175
2. Erfolgseintritt durch Nichtvornahme der möglichen Abwendungshandlung.....	176
3. Garantenstellung	178
4. Entsprechungsklausel	180
5. Subjektiver Tatbestand.....	180
II. Rechtswidrigkeit.....	181
III. Schuld.....	182
C. Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	184
I. Unmittelbares Ansetzen.....	184
II. Rücktritt vom Unterlassungsversuch	185
D. Das fahrlässige Unterlassungsdelikt	186
§ 8 BETEILIGUNG	187
A. Dieeteiligungsformen Täterschaft & Teilnahme	187
I. Abgrenzungsproblematik Täterschaft - Teilnahme	188
1. Sonderdelikte und eigenhändige Delikte	188
2. Delikte mit überschießender Innentendenz.....	188
3. Allgemeindelikte	189
II. Abgrenzungstheorien.....	189
1. Subjektive Theorie.....	189
2. Tatherrschaftslehre.....	189
B. Die Erscheinungsformen der Täterschaft	190
I. Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2.....	190
1. Die mittelbare Tatbegehung	190
a) Voraussetzungen.....	190
b) Fallgruppen des Strafbarkeitsmangels	192
aa) Vordermann handelt subjektiv nicht tatbestandsmäßig	192
bb) Vordermann handelt nicht schuldhaft.....	193
c) Fallgruppen des „Täters hinter dem Täter“	193
aa) Organisationsherrschaft („Schreibtischtäter“)	194
bb) Herbeiführung eines Irrtums über den konkreten Handlungssinn	194
2. Versuch und Rücktritt	195
a) Versuchsbeginn	195
b) Rücktritt vom Versuch.....	196
3. Irrtumsproblematik.....	196
II. Mittäterschaft, § 25 II	197
1. Voraussetzungen und Wirkung	197
2. Aufbaufragen	198
a) Getrennte oder gemeinsame Prüfung der Mittäter	199
b) Prüfungsstandort der Mittäterschaft.....	199

3. Versuch und Rücktritt	200
a) Unmittelbares Ansetzen des Mittäters	200
b) Rücktritt vom Versuch.....	201
C. Die Teilnahme	201
I. Teilnahmeformen und Strafgrund	201
II. Akzessorietätsgrundsatz.....	202
III. Teilnahmehandlungen (Objektiver Tatbestand).....	203
1. Anstiftung.....	203
2. Beihilfe.....	204
IV. Subjektiver Tatbestand: Doppelter Vorsatz.....	204
D. Akzessorietätslockerungen bei der Teilnahme	207
I. Unterscheidung zwischen tatbezogenen Merkmalen, täterbezogenen Merkmalen und Schuldmerkmalen	207
1. Schuldbezogene Merkmale	207
2. Tatbezogene Merkmale.....	208
3. Täterbezogene Merkmale.....	209
II. Differenzierungen innerhalb des § 28	210
E. Die versuchte Beteiligung, § 30.....	211
§ 9 DIE KONKURRENZEN.....	213
A. Einführung.....	213
I. Das Problem in der Klausur	213
II. Die gesetzliche Regelung	215
B. Handlungseinheit und Handlungsmehrheit	216
I. Handlung im natürlichen Sinn	216
II. Rechtliche Handlungseinheiten	216
1. Tatbestandliche Handlungseinheit	216
2. Natürliche Handlungseinheit.....	217
C. Gesetzeskonkurrenzen	218
I. Bei Handlungseinheit.....	218
1. Spezialität	218
2. Subsidiarität.....	219
3. Konsumtion.....	219
II. Bei Handlungsmehrheit.....	220
D. Verklammerungsprinzip	220
E. Zusammenfassung	221

§ 1 EINLEITUNG

A. Einführung in das Strafgesetzbuch

I. Strafrecht im formellen Sinn

Als Einstieg in die Rechtsmaterie „Strafrecht Allgemeiner Teil“ ist es sinnvoll, sich mit einigen grundlegenden Begrifflichkeiten vertraut zu machen.

Strafrecht „**Strafrecht**“ bezeichnet den Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen, die einzelnen Merkmale und Folgen strafbaren Verhaltens festlegt. 1

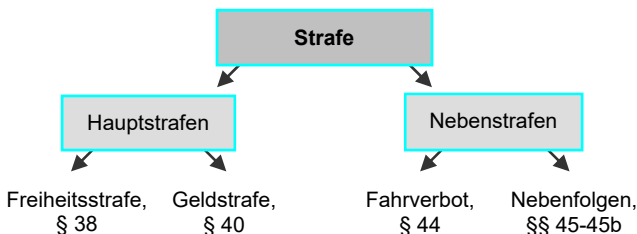
Strafbarkeit „**Strafbarkeit**“ ist gegeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um gegen eine Person aufgrund eines bestimmten begangenen Verhaltens eine Strafe zu verhängen.

Straftat Eine „**Straftat**“ liegt vor, wenn ein Verhalten als Straftat zu qualifizieren ist. Eine Straftat wird begangen, wenn das Verhalten die Voraussetzungen mindestens eines Strafgesetzes rechtswidrig und schuldhaft erfüllt.

Strafgesetz Ein „**Strafgesetz**“ ist ein formelles Gesetz, das auf der Tatbestandsseite die Umschreibung des strafwürdigen Verhaltens und auf der Rechtsfolgenseite eine Strafe gemäß §§ 38 ff.¹ oder Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61 ff. beinhaltet.

II. Strafe – Rechtfertigung und Zweck

Hauptstrafen und Nebenstrafen Die zwei Hauptstrafen als Rechtsfolge der Strafgesetze sind die Freiheitsstrafe (§ 38) und die Geldstrafe (§ 40). Als Nebenstrafen kommen Fahrverbot (§ 44) und Nebenfolgen (§§ 45-45b) in Betracht. 2



¹ Vorschriften ohne Gesetzesangaben beziehen sich ausschließlich auf das StGB.

Wesen der Strafe

Die Strafe ist also dem Wesen nach eine Antwort auf eine begangene Straftat, die das soziaethische Unwerturteil ausdrückt und dies durch eine Übelzufügung für den Täter spürbar macht.

Zweck von Strafe

Davon ausgehend stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe. Nach den heute herrschenden Vereinigungstheorien muss Strafe grundsätzlich zweckmäßig sein und darf nicht lediglich ein Instrument der Vergeltung darstellen. Strafzwecke sind sowohl Schuldausgleich als auch Prävention.

3

Schuldausgleich ermöglicht dem mit der Strafe belasteten Täter die Aussöhnung mit seiner Tat. Er „tilgt“ durch Verbüßung einer Strafe das begangene Unrecht und seine Schuld.

Außerdem dient die Strafe der **Prävention**.

Spezialpräventiv soll der Täter vor weiterer Straftatbegehung abgeschreckt und ggf. resozialisiert werden.

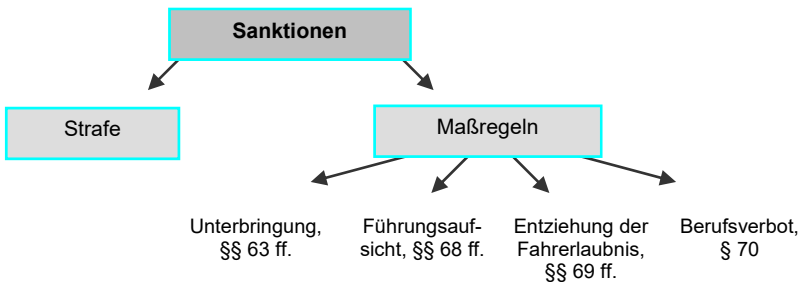
Generalpräventiv soll die übrige Bevölkerung von Straffälligkeit abgehalten werden, so dass insgesamt das Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt wird.

Schuldstrafprinzip

Es gilt das sog. **Schuldstrafprinzip**, wonach nur die Bestrafung einer persönlich vorwerfbaren (= schuldhaften) Tat zulässig ist (*nulla poena sine culpa: keine Strafe ohne Schuld*).

4

Darüber hinaus muss die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Maß der Schuld stehen (sog. Grundsatz „*schuldangemessenen Bestrafens*“).



hammer-Methode: Nach dem sog. dualistischen Rechtssystem steht der „Strafe“ die Sanktion „Maßregel“ gegenüber.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind etwa die Unterbringung (§§ 63 ff.), die Führungsaufsicht (§§ 68 ff.), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff.) und das Berufsverbot (§ 70).

Die Rechtsfolge der Maßregel ist **vorwiegend präventiver Natur**, indem ihre Auferlegung entsprechendes weiteres sozialschädliches Verhalten des Täters verhindert.

Da sie an die künftige Gefährlichkeit des Täters anknüpft, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Verhängung der Präventivmaßnahme auch dann Genüge getan, wenn den Täter keine Schuld an der Tatbegehung trifft.

III. Einordnung des Strafrechts in das deutsche Rechtssystem

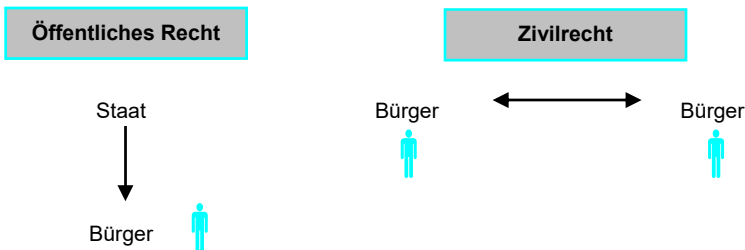
Teilbereich des Öffentlichen Rechts

Wird sozialschädliches Verhalten durch Strafen oder Maßregeln der Besserung oder Sicherung sanktioniert, so tritt der Staat dem Bürger durch die jeweilige Strafnorm befehlend gegenüber. Strafrecht ist somit durch ein Über- / Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet und gehört daher dem Öffentlichen Recht an.

5

Abgrenzung zum Zivilrecht

Das Zivilrecht dagegen bezweckt den Interessenausgleich zwischen Bürgern und beruht auf dem Prinzip der Gleichordnung. Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen Ge- oder Verbote ist daher etwa ein Schadensersatzanspruch.



Abgrenzung zum Öffentlichen Recht im engeren Sinn

Auch das Öffentliche Recht im engeren Sinn enthält Vorschriften, die normwidriges Verhalten sanktionieren, aber nicht dem Strafrecht zugerechnet werden. Das Ordnungswidrigkeitsrecht etwa lässt die „Ahndung mit einer Geldbuße“ zu (§ 1 I OWiG, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) und bestimmt gerade nicht die „Verhängung einer Geldstrafe“ (§ 40 I).

Strafrecht im formellen Sinn sind also nur solche Vorschriften, die als Rechtsfolge ausdrücklich Strafe i.S.d. §§ 38 ff. vorsehen oder sich als allgemeine Regeln direkt darauf beziehen. Normen mit anderen Rechtsfolgen sind keine Strafgesetze.

IV. Rechtsquellen außerhalb des StGB

Das StGB ist das Kerngesetz des Strafrechts, zu dem eine Fülle von anderen Gesetzen als sog. „Nebenstrafrecht“ treten.

6

Nebenstrafrecht

Bspe.:

- ⇒ §§ 29 ff. *BtMG* (*Betäubungsmittelgesetz*)
- ⇒ § 27 *JuSchG* (*Jugendschutzgesetz*)
- ⇒ §§ 21, 22, 22a, 22b *StVG* (*Straßenverkehrsgesetz*)
- ⇒ §§ 51, 52 *WaffG* (*Waffengesetz*)

V. Schutzfunktion, Schutzgut und Schutzzumfang

Schutzfunktion

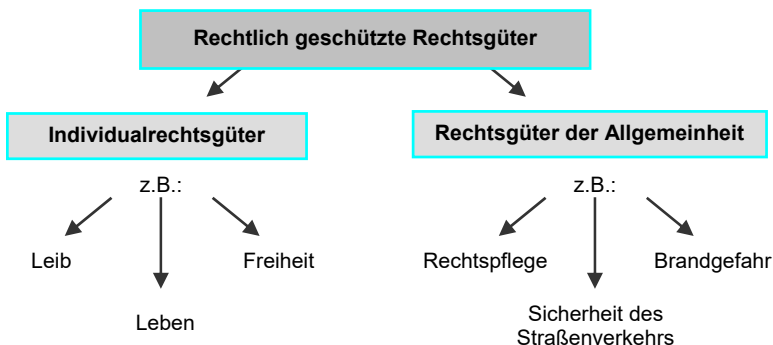
Aufgabe des Strafrechts ist die Verwirklichung des Gemeinwohls und die Wahrung des Rechtsfriedens durch den Schutz von Rechtsgütern.

7

Rechtsgut

Dabei versteht man unter einem „Rechtsgut“ einen rechtlich geschützten abstrakten Wert der Sozialordnung, an dessen Erhaltung die Gemeinschaft ein Interesse hat. Von „Individualrechtsgütern“ spricht man, wenn das geschützte Gut dem Einzelnen zugeordnet ist (z.B. Leib, Leben, Freiheit). Die Allgemeinheit ist dagegen Träger von „Kollektivrechtsgütern“ (z.B. Rechtspflege, Sicherheit des Straßenverkehrs, Brandgefahr).

8



Hintergrund und Legitimation jeder strafrechtlichen Vorschrift ist also der Schutz eines bestimmten Rechtsguts. Dieses Rechtsgut ist aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm zu ermitteln und steht nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch. Die Ermittlung des geschützten Rechtsguts ist meist recht einfach (z.B. Leben bei § 212 I), zuweilen auch schwieriger (z.B. das „private Feststellungsinteresse“ bei der Unfallflucht, § 142).

Schutzzumfang: fragmentarischer Charakter

Das Strafrecht untersagt nicht jede Beeinträchtigung von Rechtsgütern, denn nicht jedes „Fehlverhalten“ darf vom Staat sanktioniert werden (sog. **„Subsidiarität des Strafrechts“**). Anderenfalls wäre das Leben durch den Staat unzumutbar „überreglementiert“. Deshalb werden nur besondere Verhaltensweisen normiert, die der Gesetzgeber als besonders sozialschädlich ansieht.

9

Bsp.: Durch die auf Dauer angelegte Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit an einer Sache wird das Individualrechtsgut Eigentum verletzt (z.B. § 242). Der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeuges oder Fahrrads wird von § 248b erfasst und ist somit ebenfalls unter Strafe gestellt.

Die nur vorübergehende widerrechtliche Benutzung eines fremden Pferdes oder Spielzeugs ohne Zueignungsabsicht i.S.d. §§ 242, 246 ist hingegen tatbestandslos. Letzteres Verhalten ist also strafrechtlich irrelevant. In Betracht kommen insoweit nur zivilrechtliche Ausgleichsansprüche.

Der Schutzzumfang des Strafrechts bleibt somit „fragmentarisch“. Das bedeutet, dass das Strafrecht lediglich „ultima ratio“, also „das letztmögliche Mittel“, darstellt.

VI. Das Gesetzlichkeitsprinzip

Dem Strafrecht liegt gemäß Art. 103 II GG das „Gesetzlichkeitsprinzip“ zu Grunde. Dieses besagt, dass die Annahme einer Straftat und die Verhängung von Strafe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

10

Art. 103 II GG, § 1

Art. 103 II GG, der durch § 1 wegen seiner elementaren Bedeutung auch in das StGB aufgenommen wurde, lautet:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Dieser Satz enthält zwei Grundaussagen

„*nullum crimen sine lege*“

⇒ *Nullum crimen sine lege* (keine Straftat ohne Gesetz)

⇒ *Nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz)

„*nulla poena sine lege*“

und wird durch vier Regeln konkretisiert:

Verbot des Gewohnheitsrechts („*nullum crimen sine lege scripta*“)

Das Verbot gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung oder Strafschärfung verlangt, dass die Strafbarkeit einer Tat gesetzlich bestimmt ist (**lex scripta**).

Rückwirkungsverbot („*nullum crimen sine lege praevia*“)

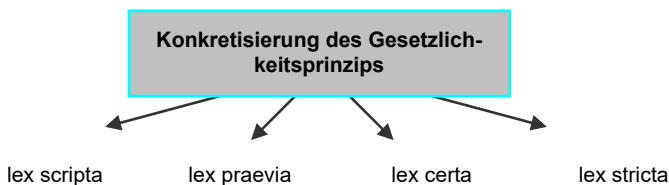
Das Rückwirkungsverbot bedeutet, dass eine Strafbarkeit durch einen gesetzlichen Straftatbestand vorgesehen sein muss, bevor die entsprechende Tat begangen wird, vgl. auch § 2. Niemand darf aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das zur Tatzeit noch nicht in Kraft getreten war und somit dem Täter noch nicht bekannt sein konnte (**lex praevia**).

Bestimmtheitsgebot („*nullum crimen sine lege certa*“)

Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass die Straftatbestände und ihre Voraussetzungen, sowie die daran geknüpften Folgen so genau und konkret umschrieben sein müssen, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich der Normen erkennen und durch Auslegung ermitteln lassen (**lex certa**).

Analogieverbot („*nullum crimen sine lege stricta*“)

Das Analogieverbot untersagt die Strafbegründung oder Strafschärfung über den Weg der Analogie. Ein Strafgesetz darf über seinen durch Auslegung ermittelten Wortsinn hinaus **nicht zulasten** des Täters angewandt werden (**lex stricta**).



hemmer-Methode: Die Heranziehung von Gewohnheitsrecht und Analogien ist aber nur dann verboten, wenn der Täter dadurch belastet wird. Zugunsten des Täters ist beides grundsätzlich möglich. Dabei darf jedoch aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 20 III GG) nicht der Wille des Gesetzgebers „umgangen“ werden.